IX.

Bürger-Convents-Verhandlungen

am Freitag, den 13. Juli 1832.

Antrag des Senats.

Der Senat hat den heutigen Convent angesetzt, um zunächst

I. Organisation des Bundes-Contingents,

der Ehrliebenden Bürgerschaft Gelegenheit zu geben, über die in dem Ihr bereits mitgetheilten Deputations-Berichte enthaltenen Vorschläge Sich ferner zu berathen und zu erklären.

Er verbindet damit die Anzeige, daß Ihm abermals eine, mit den Unterschriften einiger tausend hiesiger Bürger versehene Vorstellung überreicht worden, worin das durch eine Bittschrift vom 24. Januar d. J. Vorgetragene und mit den nämlichen Gründen motivirte Gesuch wiederholt wird:

> bei dem Bürger-Convente einen Antrag dahin zu stellen, daß die am 9. Januar d. J. abermals publicirte Wehrpflichtigkeits-Ordnung wieder aufgehoben und statt der Conscription das bisherige Werbungs-System auch fernerhin beibehalten werde. —

Da die Theilnahme an der Vertheidigung des Staats zu den ersten Pflichten der Staatsbürger gehört und dieser Grundsatz allezeit so wenig von uns verkannt ist, daß er selbst ein Hauptstück unseres althergebrachten Bürgereides ausmacht, so gewinnt es den Anschein, daß nur die Erinnerung an die verderblichen Mißbräuche und Uebertreibungen, welche unter der Französischen Herrschaft von der damaligen Staatsgewalt unter den lästigsten Formen von demselben gemacht worden, die Bittsteller verleite, die gehässige Benennung "Conscription" mit allen ihren traurigen Nebenbegriffen, auf diese an sich in jedem Staatsvereine unerläßliche persönliche Wehrpflicht zu

übertragen, und deshalb aus zu weit getriebenen Besorgnissen den Wunsch festzuhalten, von derselben ganz befreit zu werden.

Es erscheinet aber unmöglich dem Antrage der Bittsteller in der von ihnen gewünschten Ausdehnung zu willfahren, weil nach des Senats wiederholt ausgesprochenen und von der Ehrliebenden Bürgerschaft mit Ihm jederzeit getheilten Ansicht das Princip der Wehrpflichtigkeit an sich nicht aufgegeben werden kann, sondern es nur darauf ankömmt, für die Anwendung desselben solche Formen zu finden, daß dadurch allen Ständen diejenigen Erleichterungen gewährt werden, welche die Natur der Sache erlaubt.

Wenn daher unser Staat sein Bewaffnungswesen nur auf eine solche Weise organisirt, daß er dadurch die Pflichten, die er gegen Deutschland und in seiner Verbindung mit den dasselbe bildenden Staaten übernommen hat, jederzeit vollständig zu erfüllen im Stande ist, so wird der Senat Sich gern mit der Ehrliebenden Bürgerschaft über die unsern Verhältnissen in jeder Rücksicht zuträglichste und allen verschiedenen Ständen unserer Bürger die möglichste Erleichterung gewährende Form verständigen und kann in dieser Hinsicht nur wünschen, daß durch die reiflichste und unbefangenste Prüfung aller dahin führenden Vorschläge und aller zur Sprache gekommenen Wünsche, ein Gesetz zu Stande kommen möge, das diese Aufgabe baldigst auf eine befriedigende Weise löset und es dann erst zulässig macht, die jetzt gesetzlich bestehenden Einrichtungen, welche Er dann gern aufgeben wird, die aber nicht eher, als bis eine andere Organisation an ihre Stelle treten kann, aufgehoben werden dürfen, darnach umzugestalten.

II.

Sodann fügt der Senat die nachstehenden, von verschiedenen gemeinschaftlichen Deputationen erstatteten Berichte bei, als:

Anlage A. 1) den von der wegen Anschaffung von **Korn-Vorräthen** am 1. October 1830 niedergesetzten Deputation abgefaßten Schlußbericht über die Ausführung und Beendigung des ihr übertragenen Geschäfts;

Anlage B. 2) einen Bericht der vereinigten Finanz- und Schuldentilgungs-Deputation, **die Beförderung des Schulden-Abtrags** betreffend;

Anlage C. 3) den von dem Departement der Consumtions-Kammer begehrten Bericht über etwanige **Verbesserung der Controlle**, so wie

Anlage D. 4) den Bericht der Finanz-Deputation in Betreff der **Arbeiten an den Havenwerken zu Vegesack** und der dabei vorzunehmenden Veränderungen, und

Anlage E. Mit Unter-Anlage a. 5) einen Bericht der Inspection und Administration des Krankenhauses über die **Kranken-Casse für Dienstboten**; indem Er der Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft entgegen sehend, die Seinige für jetzt Sich vorbehält.

Endlich

Endlich benutzt der Senat die heutige Versammlung

III.

zu der Mittheilung, daß zufolge einer Ihm von der Finanz-Deputation gemachten Anzeige, diese ein Abkommen mit dem Eigenthümer des Grundstückes am nördlichen Eingange des Osterthors dahin getroffen, daß demselben der Grund und Boden der ehemaligen, an dessen Erbe gränzenden Stadtmauer, zu dem gewöhnlichen Preise überlassen werde, wogegen derselbe sich anheischig gemacht, die unter seinem Hause befindliche offen schlagende Kellerthür in eine einschlagende zu verändern, wodurch die Anlegung eines Trottoirs möglich gemacht und einem längst mißfällig wahrgenommenen Uebelstande an einer der frequentesten Straßen abgeholfen werde.

Zu den jetzt vorzunehmenden wichtigen Berathungen erbittet der Senat die segensvolle Einwirkung des Höchsten.

Erklärung der Bürgerschaft.

Eine Löbliche Bürgerschaft giebt die von Ihr verlangte Erklärung in Folgendem ab:

Zu I.:

Organisation des Bundes-Contingents,

hat Sie den Ihr im Convent vom 22. Juni mitgetheilten Bericht einer reiflichen Prüfung unterworfen, und indem Sie der Deputation für die Abfassung Ihren Dank wiederholt bezeugt, bedauert Sie, daß über den Hauptpunkt desselben, die Wehrpflicht und deren Anwendung, eine so abweichende Ansicht sich in den Deputations-Aeußerungen gezeigt, aus welchem Grunde die Beschlußnahme der Löblichen Bürgerschaft in dieser für uns so wichtigen Angelegenheit sehr erschwert worden, weil einer Seits unsere Verhältnisse zum Deutschen Staaten-Bunde zu berücksichtigen und anderer Seits die inneren Verhältnisse unsers Freistaats zu beachten sind.

Da sich nun bei einem großen Theile unserer Mitbürger der Glaube kund zu thun scheint, daß man den Vorschriften des Deutschen Bundes durch die Stellung freiwilliger Mannschaft genügen könne und daß dadurch die Staats-Casse nicht über die Gebühr beschwert werde; so erklärt Sie Sich dahin:

1) daß in Gemäßheit der Beschlüsse des Deutschen Bundes das durch Rath- und Bürgerschluß vereinbarte Gesetz der Wehrpflichtigkeit zwar in Kraft bleibe, jedoch

2) die Ausführung desselben bis weiter unter den obwaltenden Umständen zu suspendiren sey;

3) daß

3) daß der Stand des Feld-Bataillons in Gemäßheit der Bestimmungen des Deutschen Bundes auf das Mindest-Mögliche, nämlich auf ⅚, reducirt werde;

4) daß die rückständigen Berichte über Reorganisirung der Bürgerwehr und des zu verstärkenden Polizei-Personals des fördersamsten Ihr vorgelegt werden, damit diese ineinander greifende Sachen zu gleicher Zeit geordnet werden können, zu welchem Ende Sie den Bestand des Feld-Bataillons bis Ende dieses Jahres auf 200 Gemeine außer den Officieren, Unterofficieren und dem Musik-Corps, genehmigt und die bis dahin dafür erforderlichen Kosten bewilligt.

Eine Löbliche Bürgerschaft glaubt nach den vielfach Ihr zugekommenen Ansichten und Aeußerungen vieler Bürger Sich dafür aussprechen zu müssen, daß im Fall erforderlicher Completirung des Contingents diese zunächst durch Freiwillige zu beschaffen seyn werde, demnächst das Fehlende durch Werbung zu ersetzen möglich, im äußersten Nothfall aber nur zur Loosung der Wehrpflichtigen zu schreiten sey.

Eine Löbliche Bürgerschaft fügt dieser Ihrer abgegebenen Erklärung diejenige hinzu, welche Sie Sich auf die Aeußerungen des Senats im Convente vom 13. April d. J. zum Budget für 1832, Theil I., Cap. 3: Bürgerwehr, und Cap. 4: besoldetes Militair, Seite 97 — 99, in eben diesem Convente Seite 103 und 104 vorbehalten.

Die Wichtigkeit des Grundsatzes, daß gemeinschaftlich, ohne Zeitbestimmung oder Zeitbeschränkung, vereinbarte Staats-Einrichtungen nur durch gleichmäßige Vereinbarung wieder sollten aufgehoben werden können, leuchtet von selbst ein, denn selbiger bedingt unser ganzes Staatsleben, und verdient der sorgfältigsten Prüfung und Erwägung, wenn man ihn in dem von dem Senat gegebenen Umfange nimmt, wornach alle zu einer so vereinbarten Sache erforderlichen Geldmittel gewissermaaßen für ewige Zeiten mit beschlossen seyn sollen.

Die Durchführung eines solchen Grundsatzes in einer solchen Allgemeinheit würde mindestens eben so nachtheilig werden müssen, als ein einseitig übereiltes Fallenlassen vereinbarter Gegenstände, und so wird in unserm Freistaate das geltendste Princip dasjenige eines vertrauenden Entgegenkommens zu gemeinnützigen Verbesserungen seyn und bleiben müssen, wo dann bald jede Spur abweichender Meinungen in dem Aufsuchen dessen, was uns dient, verschwinden wird.

Niemals hat Eine Löbliche Bürgerschaft die Anträge Eines Hochweisen Raths zu irgend einer neuen nützlichen Einrichtung oder Aenderung bestehender abgelehnt, ist vielmehr bereitwillig auf jede Ueberlegung eingegangen; denn Sie ging und gehet von dem Grundsatze aus, daß mit der Zeit fortgeschritten werden, daß man den Umständen gemäß ändern und bessern müsse, falls es unserm Freistaate gedeihlich und gut gehen solle, und wenn Sie in dem vorliegenden Fall das Gleiche von dem Senat in Anspruch nimmt, so darf Sie dies um so mehr mit Recht, als Ihm die Sorge für das Staatswohl insbesondere auch anvertrauet ist, hier überdem aber die allgemeinen

meinen vaterländischen Verhältnisse für die speciellen unsers Freistaats eine, selbst von dem Rathe oft genug in Erinnerung gebrachte Richtschnur geben.

Wenn zuvörderst organische Bestimmungen von denen daraus hervorgehenden Verwaltungs-Einrichtungen geschieden werden müssen, so wird z. B. von einer Beseitigung alles Militairs einseitig keine Rede seyn, wohl aber kann eine veränderte Zahl und Einrichtung desselben in Antrag kommen, und auch der Vorbehalt, letzteren zu machen, wenn es nöthig wird, weiset wohl nichts deutlicher hin als die alljährliche Bewilligung dafür erforderlicher Gelder.

Die practische und factische Behandlung der Verwaltungen in unserm Staate giebt also die Richtung, und diese dürfte um so mehr eingeschlagen werden, als die Bürgerschaft nichts weiter beabsichtigte und noch jetzt beabsichtigt, als die Wehranstalten unsers Freistaats den Vorschriften des Deutschen Bundes angemessener zu gestalten, da sie denselben in vielen Stücken ehender entgegen ist als entspricht.

Die von dem Senat gegen die Bürgerschaft angeführten Beispiele passen, weil sie außerm Zusammenhange sind, keinesweges, und können füglich auf sich beruhen, wie denn der Senat z. B. schwerlich einräumen wird, daß alle Anträge und Bemerkungen der Bürgerschaft, die Er unbeantwortet ließ, eben dadurch genehmigt seyen, und wenn man um etwas ansucht, statt es zu verlangen, so ist aus der Höflichkeit des Ersuchens nicht wohl etwas zu seinem Nachtheil zu folgern.

Die von der Bürgerschaft im Jahre 1824 abgegebene Erklärung bezog sich, beiläufig bemerkt, lediglich auf die angeregte Voraussetzung, daß für die nach den proponirten Reductionen übrigbleibende Mannschaft mit den ausgesetzten und bewilligten Summen auszukommen seyn werde.

Daß bei jetzigen näheren Bestimmungen betreff des erforderlichen Falls zu stellenden Bundes-Contingents und desfalls zu beschließender Einrichtungen eine anderweitige Einrichtung der Bürgerwehr Statt finden werde, damit war man am Schlusse des verflossenen Jahres einverstanden, und verwies diesen Gegenstand zur Berichtserstattung an eine gemeinschaftliche Deputation, und so wiederholte die Löbliche Bürgerschaft dabei ausdrücklich, wie mit Anfang dieses Jahres das 4te Bataillon derselben aufhören werde und bewilligte folgerecht zu den Unterhaltungskosten einer nicht mehr wie bisher erforderlichen Einrichtung ein Mehreres nicht als wie geschehen unter Gestattung der Verwendung bis Ende dieses Monats Juli.

Sie hält dafür, daß es mit dieser von Ihr aufgestellten Ansicht hier genügen werde, und zweifelt nicht, daß eine Vereinbarung über beregte Anstalten und das dazu gehörige Vorhandene und in gemeinschaftlichem Einverständnisse unmittelbar ausgesprochen werden wird.

Zu II.

dankt Sie für die Mittheilung der verschiedenen Berichte, und ist

zu 1, Anlage A.,

einverstanden, dahin nämlich, daß die zu zahlenden 4,168 Rthlr. 33 Grote sammt ferneren Zinsen aus der General-Casse entrichtet werden, indem Sie sowohl Ihren

Dank

Dank an die Deputation im Allgemeinen für die Wahrnehmung des Geschäfts, so wie insbesondere an die vier Handlungshäuser, welche früher den fraglichen Rocken patriotischer Weise überwiesen, hiemit auf das wärmste wiederholt.

Zu 2 bis 5, Anlage B. bis E.,

setzt Sie Ihre Erklärung für heute aus.

Zu III.

genehmigt Sie die angezeigte Uebereinkunft.

IV. Prolongirt Sie die Vollmacht Ihrer Repräsentanten bei der Regierungs-Commission, unter den bisherigen Restrictionen, für die nächstfolgenden drei Monate, und erbittet den Segen des Höchsten für das fernere Wohl unsers Freistaats.

Schluß-Antwort des Senats.

Bei der Wichtigkeit des Hauptgegenstandes der heutigen Berathung beschränkt Sich der Senat für jetzt darauf:

Zu II. 1) dem Antrage auf Berichtigung der 4,168 Rthlr. 33 Gr. sammt fernerem Zinsen aus der Generalcasse und dem von der Ehrliebenden Bürgerschaft ausgesprochenen Danke beizutreten, und die Verlängerung der Vollmacht der Repräsentanten bei der provisorischen Regierungs-Commission für die nächst folgenden drei Monate zu bestätigen, auch die Vollmacht seiner Commissarien für diesen Zeitraum zu erneuern, und indem Er im Uebrigen bei einer andern Gelegenheit Sich sowohl über die heutigen Vorträge der Ehrliebenden Bürgerschaft äußern, als Ihr zu den ausgesetzten Erklärungen über die mitgetheilten Berichte Veranlassung geben wird, entläßt Er Dieselbe unter dem besten Wunsche für das Wohl unsers Staats für heute.

Anlage A.